

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

30.05.1995

**Geschäftszahl**

95/11/0074

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1995/04/27 95/11/0018 3

**Stammrechtssatz**

Die dem erstinstanzlichen Straferkenntnis anhaftende Rechtswidrigkeit, die in der undifferenzierten Festsetzung einer einheitlichen Ersatzfreiheitsstrafe für die beiden selbständig verhängten Geldstrafen besteht, ist durch den Berufungsbescheid mit einer entsprechenden Abänderung des Spruches des Straferkenntnisses richtigzustellen. Die ersatzlose Behebung des gesamten Strafausspruches verstößt gegen § 51 VStG und § 66 Abs 4 AVG iVm § 24 VStG. Die Berufungsbehörde hat keine der nachprüfenden Kontrolle durch den VwGH angenäherte Entscheidungsbefugnis.